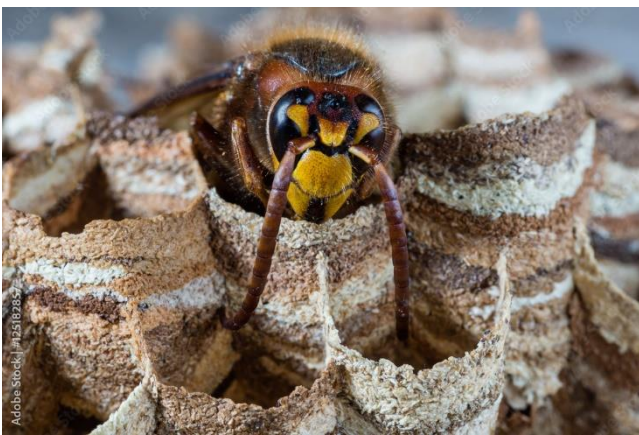




Lübeck, 11.07.2023

Wespen, Hummeln und Hornissen

Hinweise zum Verhalten bei Nestbauten im Wohn- und Nutzumfeld



Wespen, Hummeln und Hornissen spielen eine wichtige Rolle im Kreislauf der Natur und sind daher, wie andere Arten auch, durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützt. Kategorien, wie schädlich, lästig oder gefährlich, kennt die Natur nicht. Und doch kommt es besonders in den Sommermonaten immer wieder zu Konflikten mit diesen staatenbildenden Hautflüglern, die Völker mit vielen hundert Individuen entwickeln können.

Wie damit umgehen, wenn sich im Wohn- und Nutzumfeld ein solches Volk ansiedelt?
Nachfolgend einige Hinweise dazu.

1. Friedliche Koexistenz

Wenn Sie ein Nest entdecken, aus dem eine Vielzahl von Tieren ausfliegen oder das bereits größer als eine Faust ist, leben Sie bereits längere Zeit mit einem Volk in der Nachbarschaft. Dies kann auch so bleiben, wenn sich im näheren Bereich des Nestes (ca. 4 m) die folgenden Störungen vermeiden lassen:

- heftige, schnelle Bewegungen
- längeres Verstellen der Flugbahn
- Erschütterung des Nestes
- Manipulationen am Nest oder am Flugloch.

Wichtiger Hinweis: Im Herbst verlassen die befruchteten Königinnen das Nest und das Volk stirbt ab. Das Nest wird auch im nächsten Jahr nicht wieder besiedelt und kann dann gefahrlos selbst beseitigt werden. Schauen Sie sich ein Wespen- oder Hornissennest einmal genau an: es sind architektonische Meisterwerke aus Papier mit vielen Etagen und eingebauter Klimaanlage.

2. Umsiedlung des Nestes

Eine Umsiedlung darf nur mit einem nachweisbaren vernünftigen Grund erfolgen. Nur wenn dies mit einem vertretbaren Aufwand nicht realisierbar ist, ist eine Beseitigung möglich (s. Punkt 3)

Ansprechpartner und Kontakte

Die Arbeiten sollten nur durch fachkundige Personen ausgeführt werden. Nur sie können im Zweifelsfall die Arten richtig erkennen und die Arbeiten gefahrfrei ausführen. Für die Umsiedlung besonders geschützter Arten (Hummeln, Hornissen) bedarf es einer persönlichen Zulassung des Landesamtes.

Für Lübeck stehen Ihnen hierzu nachfolgende Ansprechpartner:innen mit Rat und Hilfe zur Verfügung:

- Arthur Schobeß (Telefon: 0176 / 96262844, E-Mail: hornissenschutz@web.de)
- Hartmut Egdemann (Telefon: 0172 / 4308318, E-Mail: h.egdmann@web.de)
- Markus Weinknecht (Telefon: 0178 / 8701161, E-Mail: imkerei@regionalbiene.de)
- Jörn M. Micheel (Telefon: 0172 / 4259612, E-Mail: imkerei.micheel@icloud.com)

3. Entfernung des Nestes

Für einen Teil der betroffenen Arten (Hummeln, Hornissen), die dem besonderen Schutz des § 44 BNatSchG unterliegen, bedarf es bei der Entfernung des Nestes einer Ausnahmege-
nehmigung, die bei der oberen Naturschutzbehörde (Landesamt für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume – LLUR) zu beantragen ist.

Kontakt bei speziellen Fragen zum Artenschutz und zur Umsiedlung von streng geschützten Arten:
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR)

Telefon: 04347 / 704-0

E-Mail: poststelle-flintbek@llur.landsh.de

Für weitergehende Informationen steht Ihnen der Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz zur Verfügung

Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz (UNV)

Untere Naturschutzbehörde

Kronsforder Allee 2-6

23560 Lübeck

Telefon: 0451/122-3980 oder 0451/122-3969

E-Mail: naturschutz@luebeck.de

Internet: www.unv.luebeck.de